



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 20. Mai 1983	Teil II Nr. 2
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 83	Bekanntmachung zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979	25
2. 3. 83	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	31-
2. 3. 83	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	31
2. 3. 83	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nicaragua vom 1. April 1980	31
9. 3. 83	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 28. August 1981	31
28. 4. 83	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	31
14. 2. 83	Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	31
14. 2. 83	Mitteilung Nr. 2/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	32
14. 2. 83	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	32
21.3.83	Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	32

**Bekanntmachung
zur Konvention
über weitreichende grenzüberschreitende
Luftverunreinigung vom 13. November 1979
vom 9. März 1983**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979.

Die Konvention war am 13. November 1979 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 7. Juni 1982 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel Iü. Absatz 1 am 16. März 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. März 1983

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Konvention
über weitreichende grenzüberschreitende
Luftverunreinigung**

**Die Partner der vorliegenden Konvention haben
in der Entschlossenheit, die Beziehungen und die Zusammen-
arbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern,**

(Übersetzung)

im Bewußtsein der Bedeutung der Tätigkeit der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa bei der Festigung dieser Beziehungen und der Zusammenarbeit, besonders auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, einschließlich der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen,

in Anerkennung des Beitrages der Wirtschaftskommission für Europa zur multilateralen Verwirklichung der entsprechenden Festlegungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Kenntnis dessen, daß in dem die Umweltfragen betreffenden Kapitel der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dazu aufgerufen wird, bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung und ihrer Auswirkungen, einschließlich der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen, zusammenzuwirken sowie durch internationale Zusammenarbeit ein ausgedehntes Programm für die Überwachung und Bewertung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen, beginnend mit Schwefeldioxid, unter möglicher Ausdehnung auf andere verunreinigende Stoffe, zu entwickeln,

unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt und insbesondere Prinzip 21, das die allgemeine Überzeugung ausdrückt, daß die Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Völkerrechts das souveräne Recht besitzen, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihren eigenen Umweltkonzeptionen zu nutzen sowie die Verantwortung dafür tragen, daß Tätigkeiten, die im Bereich ihrer Jurisdiktion oder Kontrolle unternommen werden, in der Umwelt anderer Staaten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion keine Schäden verursachen,